

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**TEIL I - Einkommensteuer
(50 Punkte)****Aufgabenstellung**

Nehmen Sie einkommensteuerlich für den Veranlagungszeitraum 2017 Stellung. Treffen Sie dazu die Entscheidungen bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt. Die Sachverhalte stehen in einem inneren Zusammenhang zueinander, können aber unabhängig voneinander bearbeitet werden.

Beachten Sie die jeweilige Aufgabenstellung zu den einzelnen Sachverhalten. Auf die persönliche Einkommensteuerpflicht und Veranlagungsform ist nicht einzugehen. Eine Ermittlung der Summe der Einkünfte ist nicht vorzunehmen.

Besondere tarifliche Bestimmungen sind zu erläutern. Steuerberechnungen sind nicht vorzunehmen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann anzugeben, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die nicht bereits aus dem Gesetz zu entnehmen sind, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Auf verfahrensrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.

Hinweise

Die Aufgabenteile sind so zu lösen, dass stets das günstigste Ergebnis (= niedrigste steuerliche Belastung) für den Veranlagungszeitraum 2017 erreicht werden soll. Wenn nichts anderes gesagt ist, sind alle hierfür erforderlichen Anträge als gestellt anzusehen. Alle notwendigen Unterlagen liegen vor.

Soweit Einkünfte aus Unternehmertätigkeit vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Umsätze den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts unterliegen.

Kinderbedingte Aufwendungen sind in Form von Freibeträgen zu berücksichtigen. Auf etwaige Auswirkungen auf das Kindergeld ist nicht einzugehen.

Abkürzungshinweise:

Die im Sachverhalt verwendeten und über die Angabe der Rechtsquellen hinausgehenden Abkürzungen:

AT = Arbeitstage
KV = Krankenversicherung
RV = Rentenversicherung
AIV = Arbeitslosenversicherung
PV = Pflegeversicherung
ArbN = Arbeitnehmer
i. H. v. = in Höhe von

können auch in der Lösung verwendet werden. Eigene sinnvolle Abkürzungen sind zulässig.

Sachverhalt

Allgemeines

Robert und Annemarie Sander sind verheiratet und leben zusammen mit ihrem gemeinsamen Sohn Marco in der Kernerstraße 15, 30173 Hannover.

Bei dem Grundstück Kernerstraße 15 handelt es sich um ein Einfamilienhaus, welches im hälftigen Miteigentum der Ehegatten steht. Die Gesamtnutzfläche beträgt 200 qm einschließlich des darin befindlichen von den Ehegatten gemeinsam hälftig genutzten Arbeitszimmers mit 40 qm. Die durch die Nutzung des Einfamilienhauses im Jahr 2017 entstandenen und gezahlten Aufwendungen betragen einschl. Abschreibungen 14.000,00 € und sind von den Ehegatten gemeinsam hälftig getragen worden.

Annemarie Sander ist Arbeitnehmerin und nebenberuflich als Journalistin selbstständig tätig.

Robert Sander ist als Finanzmakler selbstständig tätig.

Die Ehegatten werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt.

Sachverhalt 1: Familienbedingte Aufwendungen

(max. erreichbare Punktzahl 16,5)

Sohn Marco ist 23 Jahre alt und hatte sein betriebswirtschaftliches Studium im Mai 2017 (Bachelor) beendet.

Ab Oktober 2017 begann er ein Studium der Kunstwissenschaften an der Uni Göttingen und ist seitdem dort auswärts untergebracht.

In der Zwischenzeit von Juni 2017 bis September 2017 war er als Aushilfe in einem gastronomischen Betrieb mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 21 Stunden beschäftigt. Die monatliche Festvergütung betrug 840,00 €. Ausweislich der Lohnabrechnungen wurden davon monatlich ArbN-Anteile KV 70,00 €, RV 80,00 €, AIV 13,00 € und PV 14,00 € einbehalten.

Marco wurde von seinen Eltern vollumfänglich ganzjährig unterhalten.

Aufgabe

Nehmen Sie zu dem vorstehenden Sachverhalt einkommensteuerlich aus der Sicht der Ehegatten Stellung.

Erläutern und berechnen Sie, in welcher Höhe das zu versteuernde Einkommen berührt wird.

Sachverhalt 2: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
(Annemarie Sander)

(max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Annemarie Sander ist Angestellte eines Pharma-Unternehmens. Lt. Lohnbescheinigung erzielte sie im Jahr 2017 einen Bruttoarbeitslohn i. H. v. 50.000,00 €. In der Lohnbescheinigung sind pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für die Wege Wohnung – erste Tätigkeitsstätte (15 AT x 12 Monate x 0,30 €) mit 1.080,00 € bescheinigt.

Nach einer zusätzlich vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung ist der Nutzungswert aus Überlassung eines Pkw mit

1 % von 60.000,00 €, je Monat 600,00 €		7.200,00 €
zzgl. 0,03 % von 60.000,00 €		
20 km Entfernung, je Monat 360,00 €	4.320,00 €	
davon pauschal versteuert	- <u>1.080,00 €</u>	<u>3.240,00 €</u>
Gesamt		10.440,00 €

im Bruttoarbeitslohn erfasst.

Die dazu mit dem Arbeitgeber getroffene Vereinbarung sieht u.a. vor, dass die Arbeitnehmerin unabhängig von der tatsächlichen Nutzung die gesamten Benzinkosten selbst zu tragen hat. Nachweislich hat Annemarie Sander im Kalenderjahr 2017 Benzinkosten i. H. v. 4.800,00 € getragen.

Der Pkw wurde von Annemarie Sander im Jahr 2017 tatsächlich an 200 AT für Wege Wohnung – erste Tätigkeitsstätte genutzt.

Weitere unstreitige Werbungskosten fielen i. H. v. 1.000,00 € an. Das häusliche Arbeitszimmer wird nicht für diese Tätigkeit genutzt.

Aufgabe

Ermitteln Sie Art und Höhe dieser Einkünfte der Annemarie Sander für 2017.

Sachverhalt 3: Einkünfte der Annemarie Sander als Journalistin

(max. erreichbare Punktzahl 4,5)

Annemarie Sander verfasst nebenberuflich Fachaufsätze für ein Managermagazin. Sie ist insoweit nicht angestellt. Im Jahr 2017 erzielte sie hieraus Einnahmen i. H. v. 12.000,00 €.

Die dafür notwendigen Arbeiten erledigte sie im häuslichen Arbeitszimmer.

Weitere Ausgaben für diese Tätigkeit sind i. H. v. 2.000,00 € in 2017 unstreitig angefallen und gezahlt.

Aufgabe

Bestimmen Sie Art und Höhe der Einkünfte der Annemarie Sander für 2017.

Sachverhalt 4: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des Robert Sander

(max. erreichbare Punktzahl 8,0)

Der durch Bestandsvergleich ermittelte steuerliche Gewinn beträgt vorläufig 158.000,00 €.

Die Tätigkeit wird in dem gemeinsam genutzten Arbeitszimmer ausgeübt. Die dadurch entstandenen Aufwendungen sind bisher nicht erfasst.

Robert Sander hatte im Januar 2016 einen Fernseher zur betrieblichen Nutzung (Telefonkonferenz) mit Anschaffungskosten i. H. v. 3.500,00 € erworben. Hierfür hatte er in 2014 einen Investitionsabzugsbetrag i. H. v. 1.400,00 € in Anspruch genommen. In der Gewinnermittlung für das Anschaffungsjahr 2016 rechnete er den Abzugsbetrag gegen die Minderung der Anschaffungskosten in vollem Umfang hinzu und berechnete die AfA nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 7 Jahren (jährliche AfA nach § 7 Abs. 1 EStG = $1/7$ von $(3.500,00 \text{ €} - 1.400,00 \text{ €})$ $2.100,00 \text{ €} = 300,00 \text{ €}$,

Das Gerät erwies sich jedoch als nicht so sinnvoll wie geplant. Er schenkte den bis dahin betrieblich genutzten Fernseher deshalb seinem Sohn zu Weihnachten 2017 zur Einrichtung seiner Studentenwohnung.

In der Gewinnermittlung 2017 wurde der unstreitige Entnahmewert von 2.500,00 € (ohne USt) dem Buchwert von 1.500,00 € gegenübergestellt, so dass sich ein Entnahmegewinn i. H. v. 1.000,00 € ergab, der im o.a. steuerlichen Gewinn enthalten ist.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Einkünfte aus Gewerbebetrieb des Robert Sander für das Jahr 2017. **Auf Auswirkungen für die Vorjahre ist einzugehen, soweit es für die Lösung bezüglich des Jahres 2017 von Bedeutung ist.**

Auf Auswirkungen zur USt ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 5: Privates Veräußerungsgeschäft des Robert Sander

(max. erreichbare Punktzahl 4,0)

Robert Sander hatte zusammen mit seiner früheren Ehefrau im Jahr 2000 ein Einfamilienhaus auf Usedom mit Anschaffungskosten i. H. v. 300.000,00 € zu je ½ erworben. Die Ehe wurde in 2010 geschieden. Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zahlte Herr Sander an seine damalige Ehefrau für deren Grundstückshälfte angemessene 200.000,00 € und wurde dementsprechend ab 2010 als Alleineigentümer in das Grundbuch eingetragen.

Das Einfamilienhaus wurde seit Erwerb im Jahr 2000 als Zweitwohnsitz für die jeweilige Familie für eigene Wohnzwecke genutzt und war zu keinem Zeitpunkt vermietet.

Mit Vertrag vom 1.2.2017 verkauft Robert Sander das Wohnhaus zu dem im gleichen Jahr eingegangenen Preis von 450.000,00 €.

Aufgabe

Beurteilen Sie die Steuerbarkeit des Grundstücksverkaufs aus einkommensteuerlicher Sicht. Eine Berechnung der Einkünfte ist nicht erforderlich.

Sachverhalt 6: Grundstückskauf

(max. erreichbare Punktzahl 11,0)

Die Ehegatten erwarben mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 1.3.2017 zu je ½ das Grundstück Tulpenallee, bebaut mit einem betriebsbereiten Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr 1964), mit Anschaffungskosten i. H. v. 500.000,00 €. Das Erdgeschoss (EG) ist eine Gewerbeeinheit und soll auch als solche weiter und ohne Verzicht auf die Steuerbefreiung zur Umsatzsteuer vermietet werden. Das Obergeschoss (OG) besteht aus 2 gleichartigen Wohnungen, die ebenfalls zur Vermietung vorgesehen sind. Die AK entfallen zu 100.000,00 € auf Grund und Boden und zu je 200.000,00 € auf EG und OG.

Die bisherigen Mietverträge waren vor Übergang von Nutzen und Lasten wegen der bevorstehenden Veräußerung bereits vom Rechtsvorgänger beendet worden.

In der Zeit von März bis September 2017 erfolgten umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen (keine regelmäßig anfallenden, üblichen Reparaturen). Für die Wohnungen fielen dabei insgesamt 23.800,00 € (20.000,00 € + 3.800,00 € USt) und für das EG insgesamt 47.600,00 € (40.000,00 € + 7.600,00 €) an.

Die Vermietung des EG erfolgte ab 1.10.2017. Im Mietvertrag ist ab 1.10.2017 eine monatliche Mietzahlung i. H. v. 2.000,00 € und ab 1.10.2018 i. H. v. 3.000,00 € vereinbart. Die geringere Miete für die ersten 12 Monate wird mit dem vom neuen Mieter im März 2017 an die Ehegatten i. H. v. 12.000,00 € gezahlten Zuschuss zu den Instandhaltungskosten verrechnet.

Die Wohnungen im OG werden ab 2018 vermietet.

Unstreitig sind im Jahr 2017 weitere sonstige Grundstückskosten (ohne Absetzung für Abnutzung) i. H. v. 3.000,00 € angefallen und gezahlt.

Aufgabe

Ermitteln Sie Art und Höhe der Einkünfte!

**TEIL II - Gewerbesteuer
(25 Punkte)****Aufgabenstellung**

Ermitteln Sie die festzusetzende Gewerbesteuer 2017. Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Hinweise

Der steuerliche Gewinn der angegebenen Mitunternehmerschaft ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben. Alle Vorgänge sind handelsrechtlich und steuerrechtlich zutreffend erfasst.

Sachverhalt:**Allgemeines**

Die Firma Bautec KG mit Sitz in Leipzig ist Inhaberin eines Baugeschäftes. An der KG sind als Komplementär Gustav Stein und als Kommanditist Heinz Mörtel beteiligt.

Heinz Mörtel verpachtet seit Jahren das ihm gehörende Geschäftsgrundstück in Leipzig an die KG. Die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgänge (Pacht, Grundstücksaufwendungen etc.) sind in einer Sonderbilanz dargestellt.

Komplementär Gustav Stein ist als Geschäftsführer in Leipzig, Sachsen, tätig. Für Gustav Stein ist eine Sonderbilanz nicht aufgestellt.

Daten aus dem Jahresabschluss und Steuererklärung der KG

Jahresüberschuss aus der Handelsbilanz	350.000,00 €
Korrekturen § 60 EStDV	- <u>30.000,00 €</u>
Gewinn lt. Steuerbilanz	320.000,00 €
Steuerfreier Gewinn	- 1.600,00 €
nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	15.400,00 €

Ergänzende Angaben aus der Buchhaltung der KG

Als betriebliche Aufwendungen sind erfasst:

Geschäftsführervergütung an Gustav Stein	40.500,00 €
Prämie für Haftungsübernahme an Gustav Stein	2.000,00 €
Pachtzahlung für Heinz Mörtel	22.000,00 €
Bankzinsen für langfristiges Darlehen	75.630,00 €
Bankzinsen für Investitionskredit Schaufelbagger	7.300,00 €
Bankzinsen für Baustellenkredit Baustelle Halle (Saale)	2.000,00 €
Leasingraten für Lkw	8.000,00 €

Die Bankzinsen für den Baustellenkredit Halle (Saale) sind in vollem Umfang bei der Bewertung der teilfertigen Arbeiten zum 31.12.2017 erfasst.

Als Erträge aus Beteiligungen sind 4.000,00 €

aus der vor 5 Jahren erworbenen 30%igen Beteiligung an der Baustoff Handels GmbH erfasst.

Die dazu gehörende KapESt und SolZ zur KapESt (1.000,00 € bzw. 55,00 €) sind als Steuern vom Einkommen auf Privatkonten gebucht.

Daten aus der Sonderbilanz und Steuererklärung des Heinz Mörtel

Verlust lt. Sonderbilanz	- 35.800,00 €
Privatentnahme (Spende)	1.550,00 €

Ergänzende Angaben für Heinz Mörtel:

Bankzinsen zur Finanzierung des Grundstückserwerbs sind als betriebliche Aufwendungen erfasst mit 25.870,00 €

Für die Spende liegt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung (Verwendung für gemeinnützige Zwecke) vor. Die Spende wurde von Heinz Mörtel zu Lasten des Bankkontos der Sonderbilanz gezahlt.

Der Einheitswert für das Geschäftsgrundstück Leipzig beträgt 35.500,00 €

Sonstige Angaben:

Die Firma Bautech KG unterhielt in 2017 Betriebsstätten in:

Leipzig: (Hauptniederlassung und Geschäftsführung), Hebesatz der Gemeinde 460 %, Löhne (ohne Geschäftsführervergütung) 255.400,00 €;

Halle (Saale): Hebesatz 450 %, Löhne 280.200,00 €.

**TEIL III - Körperschaftsteuer
(25 Punkte)****Aufgabenstellung**

Gehen Sie bitte kurz auf die persönliche und sachliche Steuerpflicht der Rose GmbH (R-GmbH) ein. Ermitteln Sie dann das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der R-GmbH für 2017 und ermitteln Sie die Auswirkungen auf die gesonderten Feststellungen der R-GmbH.

Stellen Sie die Auswirkungen der Gewinnausschüttungen auf die gesonderte und einheitliche Feststellung der Iris GmbH & Co. KG sowie auf die Erfassung im Rahmen der Einkommensteuer der Kommanditistin dar. Gehen Sie dabei davon aus, dass vor Berücksichtigung der Gewinnausschüttungen für die IRIS GmbH & Co. KG ein Verlust von 5.000,00 € ermittelt wurde.

Bearbeitungshinweise

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/ESTH.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt worden sind. Etwaige Wahlrechte sind so auszuüben, dass ein möglichst niedriges steuerliches Ergebnis erzielt wird.

Sachverhalt:

Die R-GmbH mit Sitz in Potsdam (Brandenburg) betreibt mehrere Gartencenter im Großraum Berlin. Alleingesellschafterin der R-GmbH ist die IRIS GmbH & Co. KG, an der Ida Risse als einzige Kommanditistin mit einer Kapitaleinlage von 10.000,00 € beteiligt ist. Einzige Komplementärin ohne Kapitalbeteiligung ist die IRIS GmbH mit Ida Risse als Alleingesellschafterin.

Die R-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, wurden nicht getätigt. Die Wirtschaftsjahre der R-GmbH und der IRIS GmbH & Co. KG entsprechen jeweils dem Kalenderjahr.

Aus der Buchführung der R-GmbH für das Jahr 2017 ergibt sich ein vorläufiger handelsrechtlicher Jahresüberschuss i. H. v. 130.000,00 € sowie ein Gewinnvortrag i. H. v. 250.000,00 €.

Folgende Sachverhalte sind noch zu berücksichtigen:

1. Die R-GmbH ist zu 25 % beteiligt an der Kaktus GmbH (K-GmbH). Die Beteiligung steht in der Handels- und Steuerbilanz der R-GmbH zum 1.1.2017 mit ihren Anschaffungskosten von 50.000,00 € zu Buche. Aufgrund von Liquiditätsproblemen der K-GmbH gewährt ihr die R-GmbH im Juni 2017 ein Darlehen i. H. v. 100.000,00 €, das am 31.12.2017 in der Handels- und Steuerbilanz noch in voller Höhe bilanziert ist.

Der Teilwert des Darlehens zum 31.12.2017 beträgt 20.000,00 €, der Teilwert der Beteiligung 10.000,00 €. Die Wertminderungen sind als dauerhaft anzusehen.

2. Die R-GmbH betreibt ihr Gartencenter Oranienburg auf einem Grundstück, das im Eigentum von Ida Risse steht. Die R-GmbH zahlt hierfür vereinbarungsgemäß eine der Höhe nach angemessene monatliche Pacht von 2.500,00 €. Die Pacht wird monatlich als Verbindlichkeit gegenüber Ida Risse verbucht; der Jahresbetrag wird einmal jährlich im Dezember ausbezahlt. Im Dezember 2017 erhält Ida Risse nur 20.000,00 € überwiesen, da sie im November 2017 trotz voller Werthaltigkeit ihrer Forderung rechtsverbindlich auf die Pacht für die Monate Juli bis Oktober verzichtet hat.

3. Am 10.10.2017 entnimmt Ida Risse aus dem Verkaufslager der R-GmbH Gartenmöbel für ihren privaten Garten, ohne hierfür ein Entgelt zu bezahlen. Normale Kunden der R-GmbH hätten 2.380,00 € einschl. USt zahlen müssen, dies entspricht auch den Wiederbeschaffungskosten.
4. Die laufenden, mit jährlich 143.000,00 € angemessenen Gehaltszahlungen für die alleinige Geschäftsführerin Ida Risse wurden von der R-GmbH ergebniswirksam als Arbeitslohn verbucht. Hinzu kommen ihre ebenfalls als Arbeitslohn verbuchten Überstundenvergütungen für tatsächlich geleistete Mehrarbeit am Wochenende i. H. v. 5.200,00 €.
5. Am 15.5.2017 beschließt die Gesellschafterversammlung der R-GmbH, für das Wirtschaftsjahr 2016 einen Betrag von 90.000,00 € an die IRIS GmbH & Co. KG auszuschütten. Die Überweisung der Dividende erfolgt einen Tag später.
6. Das Finanzamt hat für das steuerliche Einlagenkonto der R-GmbH zum 31.12.2016 einen Bestand von 20.000,00 € festgestellt.